

TVSH-Rundschreiben 55 zur Coronakrise: Gleichbehandlung von Einreisenden aus dem In- und Ausland, Lockerungen bei Veranstaltungen und Gastronomie

Liebe TVSH-Mitglieder,

soeben hat die Staatskanzlei eine Presse-Information versendet, in der weitere Anpassungen der Corona-Verordnungen angekündigt werden. So sollen sich Reisende innerhalb Deutschlands, die aus einem Gebiet mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen nach Schleswig-Holstein einreisen, in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Darüber hinaus sind Lockerungen bei Veranstaltungen und Gastronomie geplant.

Gleichbehandlung von Einreisenden aus dem In- und Ausland

Die Landesregierung hat heute (23. Juni) auf ihrer Kabinettsitzung in Lübeck beschlossen, die Quarantäneverordnung des Landes zu ergänzen. Zukünftig sollen sich auch Reisende innerhalb Deutschlands, die aus einem Gebiet mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen nach Schleswig-Holstein einreisen, in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Dazu begeben sie sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft, um sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Nicht zur Absonderung geeignet sind beispielsweise Campingplätze, Jugendherbergen und alle sonstigen Einrichtungen mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen, welche diese Person benutzen müsste.

Die ergänzte Verordnung soll am morgigen Mittwoch beschlossen werden. Die Ergänzung ist eine Reaktion auf die Ereignisse in Nordrhein-Westfalen. Schleswig-Holstein strebt gleichwohl ein bundeseinheitliches Vorgehen an. Dazu wird es Mittwoch auf Ebene der Gesundheitsminister eine Telefonkonferenz geben.

Quelle: Medien-Information der Staatskanzlei, 23.06.2020

Daraus ergibt sich die Frage, wer die Stornokosten für eine Unterkunft trägt – der Gast, der aus einem Risikogebiet stammt, oder der Vermieter?

Laut DTV ist diese Frage leider nicht eindeutig zu beantworten, da derartige Fälle gerichtlich noch nicht geklärt wurden. Auch kommt es vielfach auf eine individuelle Beurteilung an.

Soweit die Wohnung oder das Ferienhaus im Rahmen einer Pauschalreise gebucht wurde, ist die drohende Quarantäne aller Voraussicht nach ein außergewöhnlicher Umstand, der nach § 651 h Abs. 3 BGB zur kostenlosen Stornierung berechtigt.

Bei individuell gebuchten Unterkünften gilt grundsätzlich folgendes: Soweit die Verhinderung in der Person des Reisegastes liegt (z.B. bei Krankheit), ist dieser nach § 537 BGB verpflichtet, den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen zu entrichten bzw. die Stornokosten zu bezahlen. Hier handelt es sich aber um eine staatliche Maßnahme, der Verhinderungsgrund liegt nicht „in der Person“ des Gastes, sondern in einer staatlichen Anordnung. Hier spricht viel dafür, einen Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) anzunehmen, bei der die Vertragsparteien sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen müssen.

Eine pauschale Beurteilung der Rechtslage kann dabei nicht vorgenommen werden. Sollte als „Alternative“ zur Quarantäne die Möglichkeit eines Tests in Betracht kommen, ist es aus Sicht des DTV dem Gast im Regelfall durchaus zumutbar, diesen Test durchzuführen. Sollte der Test positiv ausfallen und eine Quarantäne angeordnet werden, ist von einer Erkrankung und damit von einem persönlichen Hinderungsgrund auszugehen, mit der Rechtsfolge des § 537 BGB (der Gast trägt die Stornokosten).

Quelle: DTV

Lockerungen bei Veranstaltungen und Gastronomie

Ebenfalls in Lübeck haben die Spitzen der Koalition weitere Lockerungen für die Gastronomie geplant: So sollen die bislang in der Verordnung geltenden Beschränkungen der Öffnungszeiten von 5 bis 23 Uhr entfallen. Auch ein Buffetangebot soll wieder möglich sein.

Diese sollen am Freitag im Kabinett beschlossen werden und zum 29. Juni in Kraft treten.

Die Spitzen der Koalition haben sich des Weiteren auf ein Inkrafttreten der nächsten Stufen des bereits kommunizierten Veranstaltungsstufenplans verständigt.

- Veranstaltungen mit über 250 Personen sind untersagt. Sollte die Zahl der Neuinfektionen in Schleswig-Holstein auf dem aktuell niedrigen Niveau bleiben, könnten am 20. Juli weitere Lockerungen in Kraft treten. Weitere Schritte sollen am 10. und 31. August folgen
- Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze sind neu mit bis zu 50 Personen unter Auflagen auch in geschlossenen Räumen möglich
- Veranstaltungen mit Marktcharakter sind nun statt mit 100 Personen mit bis zu 250 Personen außerhalb und mit bis zu 100 Personen unter Auflagen innerhalb geschlossener Räume zulässig
- Sportdarbietungen bleiben weiterhin auf den Außenbereich beschränkt

Den ergänzten Veranstaltungsstufenplan finden Sie hier: <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen>

Quelle: Medien-Information der Staatskanzlei, 23.06.2020

Mit freundlichen Grüßen

Hella Sandberg